

**Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung
SYNOPSIS**

ALT	NEU
<p>Aufgrund §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666) und § 1 Abs. 4 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung am 10.04.2014 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7.5.2020 (GVBl. I S. 318) und § 1 Abs. 4 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX folgende 1. Änderung zur Satzung der Stadt Rüsselsheim über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren vom 25.08.2019 beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Erhebung von Bauaufsichtsgebühren</p> <p>(1) Die Stadt Rüsselsheim erhebt zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes für Amtshandlungen des Magistrates als Untere Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung nebst Verwaltungskostenverzeichnis vom 19.11.2012 (GVBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.2018 (GVBl. S. 604) und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763), soweit sich aus § 2 nichts anderes ergibt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Erhebung von Bauaufsichtsgebühren</p> <p>(1) Die Stadt Rüsselsheim erhebt zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes für Amtshandlungen des Magistrates als Untere Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung nebst Verwaltungskostenverzeichnis vom 19.11.2012 (GVBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.2018 (GVBl. S. 604) und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763), soweit sich aus § 2 nichts anderes ergibt.</p>

(2) Wird eine genehmigte Baumaßnahme nicht ausgeführt, werden die Gebühren der Baugenehmigung und des Standsicherheitsnachweises nicht erstattet. Dieses gilt nicht für Gebühren des Abweichungs-/Befreiungsbescheides, die auf Antrag und gegen Rückgabe des vollständigen Abweichungs-/Befreiungsbescheides während seiner Geltungsdauer bis zu 80 v. H. der Gebühren erstattet werden.

(2) Wird eine genehmigte Baumaßnahme nicht ausgeführt, werden die Gebühren der Baugenehmigung und des Standsicherheitsnachweises nicht erstattet. Dieses gilt nicht für Gebühren des Abweichungs-/Befreiungsbescheides, die auf Antrag und gegen Rückgabe des vollständigen Abweichungs-/Befreiungsbescheides während seiner Geltungsdauer bis zu 80 v. H. der Gebühren erstattet werden.

**§ 2
Gebühren**

Nr.	Gegenstand	Bemes- sungs- Grundlage	Gebühr €
6	Bauen und Wohnen		
61	Baugenehmigung		
611	nach § 65 HBO (Ver-einfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 64 HBO baugenehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1.000 € Rohbau-summe	9,90 mind. 50

**§ 2
Gebühren**

Nr.	Gegenstand	Bemes- sungs- Grundlage	Gebühr €
6	Bauen und Wohnen		
61	Baugenehmigung		
611	nach § 65 HBO (Ver-einfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 64 HBO baugenehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1.000 € Rohbau-summe	9,90 mind. 50

	bei Einfamilienhäusern (auch mit Einliegerwohnung) und zugehörigen baulichen Anlagen von Garagen	je 1.000 € Rohbausumme	8,25
612	nach § 66 HBO aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1.000 € Rohbausumme	13,20 mind. 50
613	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1.000 € Rohbausumme	22,- mind. 65

Die vorbezeichneten Gebühren nach Nr. 611 bis 613 gelten auch als Bemessungsgrundlage zur Gebührenermittlung folgender Nummern des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Nr. 616 – 61613	Einschluss oder Mitteilung von anderen Genehmigungen
Nr. 617 – 6171	Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft
Nr. 64 – 6412	Nachtragsbaugenehmigungen
Nr. 6416 – 64162	Bauvoranfragen
Nr. 6413	Teilbaugenehmigungen
Nr. 6414	Verlängerungen

	bei Einfamilienhäusern (auch mit Einliegerwohnung) und zugehörigen baulichen Anlagen von Garagen	je 1.000 € Rohbausumme	8,25
612	nach § 66 HBO aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1.000 € Rohbausumme	13,20 mind. 50
613	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1.000 € Rohbausumme	22,- mind. 65

Die vorbezeichneten Gebühren nach Nr. 611 bis 613 gelten auch als Bemessungsgrundlage zur Gebührenermittlung folgender Nummern des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Nr. 616 – 61613	Einschluss oder Mitteilung von anderen Genehmigungen
Nr. 617 – 6171	Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft
Nr. 64 – 6412	Nachtragsbaugenehmigungen
Nr. 6416 – 64162	Bauvoranfragen
Nr. 6413	Teilbaugenehmigungen
Nr. 6414	Verlängerungen

Nr. 652 – 6522 Ermäßigungen

Für die nachfolgenden Positionen

- Nr. 6141 Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon mit mehr als 300 m³ und bis 1.000 m³ umbauten Raumes
- Nr. 615 Aufschüttungen, Abgrabungen u. a.
- Nr. 6162 – 6165 Einschluss oder Mitteilung von anderen Genehmigungen
- Nr. 6213 Untersagung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes
- Nr. 631 Gesonderte Baugenehmigung von Grundstückseinrichtungen
- Nr. 632 Gesonderte Baugenehmigung von Anlagen der Außenwerbung
- Nr. 634 Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen

beträgt die Mindestgebühr jeweils 50 € und bei der Position

Nr. 6416 – 64161 Bauvoranfragen

beträgt die Mindestgebühr 100 €,

insoweit jeweils abweichend von der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Nr. 652 – 6522 Ermäßigungen

(entfällt)

Bei der Position

Nr. 6416 – 64161 Bauvoranfragen

beträgt die Mindestgebühr 100 €,

insoweit jeweils abweichend von der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

**§ 3
Stundung, Erlass**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Gestundete Ansprüche sind in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für den jeweils noch offenstehenden Betrag zu verzinsen. Dabei ist der am 1. des Monats geltende Basiszinssatz für den gesamten Monat zugrunde zu legen.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder abgerechnet werden.

**§ 3
Stundung, Erlass**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Gestundete Ansprüche sind in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für den jeweils noch offenstehenden Betrag zu verzinsen. Dabei ist der am 1. des Monats geltende Basiszinssatz für den gesamten Monat zugrunde zu legen.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder abgerechnet werden.

**§ 4
Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes**

Für die Veranlagung und Einziehung der Gebühren und Auslagen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

**§ 4
Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes**

Für die Veranlagung und Einziehung der Gebühren und Auslagen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

<p style="text-align: center;">§ 5 Richtlinien</p> <p>Der Magistrat erlässt die zur Anwendung dieser Satzung erforderlichen Richtlinien.</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Bauaufsichtsgebührensatzung vom 20.06.1996, zuletzt geändert am 13.03.2008, nebst Gebührenverzeichnis außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Richtlinien</p> <p>Der Magistrat erlässt die zur Anwendung dieser Satzung erforderlichen Richtlinien.</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Die Änderungen der am 25.08.2019 in Kraft getretenen Satzung treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>
<p>Rüsselsheim, den 02.05.2014</p> <p>DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM</p> <p>gez. Patrik Burghardt Oberbürgermeister</p>	<p>Rüsselsheim am Main, den XX.XX.XXXX</p> <p>DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN</p> <p>Udo Bausch Oberbürgermeister</p>